

Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 383) in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde Rastede ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen Rastede und die Bezeichnung Gemeinde.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rastede zeigt auf gelbem (goldenem) Schildergrund oben einen schreitenden roten Löwen, darunter zwei rote Zick-Zack-Balken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, die Zahl 1059, die Umschrift "Gemeinde Rastede" und an der unteren Umrandung die Ordnungszahl.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Rastede ist blau-rot und enthält das Wappen.

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO, soweit der Vermögenswert den Betrag von 100.000,00 € übersteigt. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO gehören bis zu einer Höhe von 11.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert des Vertrages 5.000,00 € übersteigt.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen.

§ 5

Bauerschaften/Bezirksvorsteher

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die herkömmlichen Bauerschaften.

- (2) Der Rat bestellt für jede Bauerschaft einen Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter. Er kann sich dabei der Vorschläge bedienen, über die in einer Versammlung der Bürger der Bauerschaft abgestimmt worden ist. Der Bezirksvorsteher muss für das Amt geeignet sein.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Nds. Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.
- (2) Sofern es geboten erscheint, werden Verordnungen und Satzungen zur Information der Gemeindebürger im Einzelfall auch in der „Nordwest-Zeitung – Ammerländer Nachrichten“ oder im Hauptteil der Zeitung veröffentlicht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der „Nordwest-Zeitung – Ammerländer Nachrichten“ oder im Hauptteil der Zeitung zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (4) Bekanntmachungen aller Art sollen auch im Internetauftritt der Gemeinde veröffentlicht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Rechtsvorschrift, so ist eine Ersatzbekanntmachung dieser Teile durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der „Nordwest-Zeitung – Ammerländer Nachrichten“ oder im Hauptteil der Zeitung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist auch für umfangreichere Tagesordnungen von Ausschusssitzungen zugelassen.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. März 1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.2000, außer Kraft.

Rastede, den 05.11.2001

gez.
Decker
- Bürgermeister

(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBL. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert des Vertrages 5.000,00 € übersteigt.

§ 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (6) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland veröffentlicht.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, 14.12.2004

Decker
-Bürgermeister-